

BLV Statuten

Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in den Statuten gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und werden im alltäglichen Gebrauch situationsgemäß angewendet (zB "Präsidentin")

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Burgenländischer Leichtathletik-Verband“ (Kurzform BLV).

1.2 Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

2. Zweck des Verbandes

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik in all ihren Ausprägungen im Burgenland bzw. durch burgenländische Leichtathletik-Vereine.

2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO)

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

3.1.1 Pflege und Förderung der Leichtathletik im Burgenland als Spitzensport, Leistungssport bzw. auch Breitensport, insbesondere durch die Veranstaltung der burgenländischen Meisterschaften und vom ÖLV übertragener Wettkämpfe sowie anderer Wettkämpfe, jeweils im Rahmen der Wettkampf-Regeln des ÖLV und von World Athletics;

3.1.2 Die Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder durch Information, Beratung und Fortbildung sowie gezielte Trainings- und Wettkampfmaßnahmen inkl. der Abhaltung von Trainingslagern, Initiativen zur Talentsichtung bzw. -förderung und durch die Einrichtung von speziellen Leistungszentren und -stützpunkten;

3.1.3 Ausbildung von qualifizierten Übungsleitern und Landesverbandskampfrichtern sowie Fortbildungen für Trainer und Kampfrichter;

3.1.4 Veranstaltung und gegebenenfalls die Organisation von Burgenländischen Meisterschaften und Altersklassenlandesmeisterschaften und die Anerkennung der burgenländischen Rekorde;

3.1.5 Die Durchführung von Versammlungen und Besprechungen sowie von festlichen Veranstaltungen zur Ehrung verdienter Athleten, Trainer und Funktionäre sowie anderer Förderer der Leichtathletik;

3.1.6 Vertretung der burgenländischen Leichtathletik, der BLV-Vereine und deren Mitglieder in sportlichen Belangen gegenüber dem ÖLV, dem Land Burgenland und seinen Institutionen sowie nach außen;

3.1.7 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt sowie Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

3.2.1 die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge sowie jene Zahlungen, die sich aufgrund der Finanzordnung des ÖLV ergeben,

3.2.2 Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des Verbandes

3.2.3 Zuwendungen aus dem Ertrag des österr. Sporttotos

3.2.4 Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen einschließlich Förderbeiträge

3.2.5 Erlöse aus Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien und Fan-Artikel), sofern dadurch keine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird,

3.2.6 Einnahmen aus Werbung jeglicher Art (auch auf elektronischem Weg, z.B. auf der Website des Verbandes)

3.2.7 Einnahmen aus Sponsoring und Förderungen

3.2.8 Einnahmen aus Abhaltung von Kursen, Fortbildungen oder anderen Veranstaltungen

3.2.9 Einnahmen aus Vermietung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen

3.2.10 Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinsen

3.2.11 Einnahmen aus Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Mitgliedschaft

4.1. Jeder Leichtathletik betreibende Verein im Burgenland kann Mitglied des BLV werden, wenn seine Statuten nicht im Widerspruch zu den Statuten des BLV sowie den Satzungen und Ordnungen des ÖLV und den einschlägigen Gesetzen stehen

4.2 Der Aufnahmeantrag ist beim BLV einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Überprüfung der vorgelegten Statuten über die Aufnahme. Bei einem ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Verbandstag des BLV möglich. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

4.3 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden

4.4. Den Ausschluss eines Vereines kann nur der Verbandstag vornehmen. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

4.4.1 Verletzung der Satzungen des ÖLV bzw. des BLV

4.4.2 Verletzung von Beschlüssen des BLV

4.4.3 Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem BLV. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem BLV im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Gegen offene Forderungen des Verbands ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

4.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum BLV entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV nachzukommen.

4.6 Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an den Verbandstag möglich.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands, insbesondere an den Wettkämpfen nach den dazugehörigen Wettkampfbestimmungen, teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen

5.2 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag im Vorhinein bis zum 10. Dezember des Jahres davor zu leisten, dessen Höhe nur der Verbandstag des BLV verändern kann. Weitere Zahlungserfordernisse ergeben sich unter anderem durch die Satzung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ("Ordnungen") des ÖLV und sind, wenn nicht anders geregelt, bis 10. Dezember des Jahres, in dem die Verpflichtung entsteht, zu begleichen.

5.3 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitgliedsverein zu, wobei jeder Mitgliedsverein zwei Stimmen hat.

5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands schadet. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

6.1 der Verbandstag

6.2 der Vorstand

6.3 die Rechnungsprüfer

6.4 der Landesverbands-Rechtsausschuss

6.5 das Schiedsgericht

7. Der Verbandstag

7.1 Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und jeweils bis zu zwei Vertretern jedes BLV-Mitgliedsvereins zusammen. Der Verbandstag ist nicht öffentlich, es können allerdings bis zu 3 ÖLV Vertreter geladen werden. Außerdem können maximal 3 zusätzliche Gäste von Vorstandsmitgliedern für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte geladen werden. Bei Neuwahlen sind alle vorgeschlagenen Kandidaten geladen.

7.2 Der ordentliche Verbandstag findet alle jährlich zwischen 20. September und 30. November statt.

7.3. Ein außerordentlicher Verbandstag findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags

7.4 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Verbandstagen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied an den Landesverband durch Eintrag in die ÖLV-Datenbank ATHMIN bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Verbandstags hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

7.5 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung des Verbandstags nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung des Verbandstags unter Einhaltung der Statuten

7.6 Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern bis längstens drei Tage vor dem Verbandstag (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.

7.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, alle Mitgliedsvereine sind anwesend und stimmen der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zu.

7.8 Die BLV-Vereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch maximal zwei ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Mitgliedsverein im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitgliedsverein darf jedoch nur höchstens zwei andere Mitgliedsvereine vertreten.

7.9 Jeder BLV-Verein hat zwei Stimmen und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

7.10 Kein Stimmrecht haben Mitgliedsvereine, die gegenüber dem BLV finanzielle Verbindlichkeiten haben, welche mehr als einen Monat nach der zweiten Mahnung überfällig sind oder deren aktueller Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

7.11 Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig; für Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Verbands ist aber jedenfalls die Anwesenheit der Hälfte der Mitgliedsvereine notwendig.

7.12 Die Beschlussfassungen des Verbandstags erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.13 Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, jene, durch welche der Verband aufgelöst werden soll, mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.14 Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7.15 Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Dienstjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei Gleichheit entscheidet das Los.

7.16 Über den Verbandstag ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend binnen 21 Tagen an alle Mitgliedsvereine zuzustellen ist.

7.17 Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung.

8. Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

8.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands

8.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;

8.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verband, abgesehen von Kostenersätzen und Aufwandsentschädigungen für Verbandstätigkeiten.

8.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitgliedsvereine sowie der Beträge gemäß Pkt. 17

8.5 Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Verbands

8.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und sollte mindestens bestehen aus

9.1.1 Präsident

9.1.2 1. Vizepräsident (kann auch eine weitere Funktion ausüben)

9.1.3 2. Vizepräsident (kann auch eine weitere Funktion ausüben)

9.1.4 Schriftführer

9.1.5 Kassier

9.1.6 Melde- und Ordnungsreferent (MuO)

9.1.7 Kampfrichter-Referent

9.1.8 Sportwart

9.1.9 den zu 9.1.4 - 9.1.8 gegebenenfalls gewählten Stellvertretern, muss jedoch mindestens aus Präsident und Kassier bestehen.

9.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung des nächsten Verbandstags einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch den Verbandstag sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Außerdem kann der Vorstand Vorstandspositionen kooptieren, die nicht beim Verbandstag gewählt wurden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jeder BLV-Mitgliedsverein, der die Notsituation erkennt, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

9.4 Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder eines BLV-Vereines sein.

9.5 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Sind sowohl der Präsident als auch beide Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, der 2. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, wird ein Vorsitzender aus der Runde bestimmt, bei Nichteinigkeit übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

9.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem BLV daraus Schaden erwächst

10. Aufgaben des Vorstands

10.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des BLV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

10.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);

10.1.2 Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstages;

10.1.3 Verwaltung des Verbandsvermögens;

10.1.4 Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;

10.1.5 Aufnahme und Kündigung der Arbeitnehmer des Verbands;

10.1.6 Erstellung einer Geschäftsordnung für alle nicht in den Statuten geregelten Aufgabenbereiche.

11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

11.1 Der Präsident vertritt den Landesverband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Landesverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Die Möglichkeit der Einzelzeichnung durch den Präsidenten und dem Kassier oder in Einzelfällen eines Vorstandsmitglieds sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Rechtsgeschäfte zwischen Landesverbandsvorstandsmitgliedern und dem Landesverband bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Landesverbandstages.

11.2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 11.1 genannten Funktionären erteilt werden.

11.3 Der Präsident führt den Vorsitz beim Verbandstag und im Vorstand.

11.4 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Verbandstages und des Vorstands, wenn dies nicht der Präsident erledigt.

11.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses und dessen Vorlage an den Vorstand hat durch ihn innerhalb von drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen.

11.6 Der Sportwart ist zuständig für die sportliche Leitung des Verbandes und die Erstellung des Sportprogrammes.

11.7 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder des Vorstands sind in den im Pkt. 18 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

12. Die Rechnungsprüfer

12.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Verbandstag.

12.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung Rechnungsabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Verbandstag über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

13. Der Landesverbands-Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Landesverbands-Rechtsausschuss im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV (RDO) ausgeübt. Der Landesverbands-Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt, die anderen Mitglieder wählen alle Mitgliedsvereine, die nicht im Vorstand vertreten sind.

14. Schiedsgericht

14.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Landesverbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach § 577 ff. ZPO.

14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landesverbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag, aber nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Dieser Verbandstag hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Verbandsvermögen von einem vom Verbandstag bestimmten Abwickler für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Körpersports, insbesondere der Leichtathletik, verwendet werden.

16. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr (=Rechnungsjahr) ist gleichzusetzen mit dem Kalenderjahr und dauert vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

17. Beitrittsgebühren, Beiträge, Abgaben, Strafgebühren

17.1 Die Art und Höhe der Beitrittsgebühren, Beiträge, Abgaben von Veranstaltungen ebenso wie Strafgebühren usw. werden vom Verbandstag des BLV festgesetzt und sind so zu gestalten, dass sowohl BLV als auch Mitgliedsvereine ein sicheres Auslangen finden und sollen einigermäßen kostengemäß und nutzungsgemäß sein.

17.2 Dem Vorstand steht das Recht zu, in begründeten Fällen Vereinen die Beiträge über Ansuchen zu ermäßigen oder zu stunden.

18. Ausführungsbestimmungen

18.1 Die Mitglieder des BLV verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen von World Athletics und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der letztgültigen Fassung. Darüberhinaus sind die nachfolgenden Ordnungen des ÖLV Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und für alle Mitglieder des BLV verbindlich:

18.1.1 Verwaltungsordnung (VO)

18.1.2 Geschäftsordnung (GO)

18.1.3 Finanzordnung (FO)

18.1.4 Leichtathletik-Ordnung (LAO)

18.1.5. Kampfrichter-Ordnung (KRO)

18.1.6 Rechts- und Disziplinarordnung (RDO)

18.2 Diese Ausführungsbestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen der einzelnen Ordnungen durch den ÖLV bzw. der Anti-Doping-Bestimmungen gelten nicht als Statutenänderung.